



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 17. Januar 2022

RRB Nr. 3 vom 11. Januar 2021

**Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Gesetzgebung.
Covid-19-Härtefallprogramm. Gesetz zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen
für Unternehmen (kantonales Covid-19-Härtefallgesetz) und Rahmenkredit für das
Härtefallprogramm 2022. Antrag an den Landrat**

Bericht und Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2022 in Anwesenheit von Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger die regierungsrätliche Position betreffend kantonales Covid-19-Härtefallgesetz behandelt.

Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 3 vom 11. Januar 2022 sowie die dazugehörigen Unterlagen verwiesen.

2 Erwägungen

2.1

Gesellschaft und Wirtschaft haben seit März 2020 mit teils massiven Einschränkungen zu kämpfen, dies insbesondere in der Gastronomie, Hotellerie und der Eventbranche. Unterstützungen zu Gunsten von Unternehmen wurden nötig, ansonsten Konkurse und Entlassungen gedroht hätten.

Für das Härtefallprogramm können im Kanton Nidwalden seit dem 1. Januar 2022 keine Gesuche mehr eingereicht werden. Dies deshalb, weil die Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung; NG 811.4), bis 31. Dezember 2021 befristet war und somit nun ausser Kraft ist. Auch der Rah-

menkredit gemäss Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (NG 811.2) war bis 31. Dezember 2021 befristet. Nach diesem Datum soll die staatliche Hilfe einsetzen, dies vor allem aufgrund des massiven Anstiegs der Infektionszahlen ab Mitte Oktober 2021 und dann verstärkt mit der Entdeckung der sehr ansteckenden Omikron-Variante Ende November 2021. Die Covid-19-Krise ist offenkundig noch nicht ausgestanden.

2.2

Das Bundesparlament hat im Sinne einer Vorsichtsmassnahme in der Wintersession 2021 auf nationaler Ebene die gesetzliche Grundlage für ein weiteres Härtefallprogramm geschaffen. Um zu ermöglichen, dass auch stark von behördlichen Covid-Massnahmen betroffene Unternehmen im Kanton Nidwalden von der Fortführung des Härtefallprogramms profitieren können, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene. Diese ist Inhalt dieser Vorlage.

Aufgrund der sehr volatilen Situation ist die Entwicklung der nächsten Monate nicht abschätzbar. Trotzdem ist es angesichts dieser Ausgangslage angebracht, richtig und wichtig, die derzeit fehlende gesetzliche Grundlage zur Fortführung des Härtefallprogramms auf kantonaler Ebene frühzeitig zu schaffen. So kann sichergestellt werden, dass bei Bedarf rasch und zeitnah Härtefallzahlungen geleistet werden können.

2.3

Der Erlass einer kantonalen Gesetzesgrundlage ist zwingend erforderlich, damit Nidwaldner Unternehmen künftig mittels Härtefallprogramm unterstützt werden können. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass diese Gesetzesgrundlage zeitnah erstellt werden soll. Dies in der Hoffnung, dass diese Form der Unterstützung nicht mehr benötigt wird. Allerdings gilt es jetzt Vorkehrungen für ein Szenario zu treffen, in dem die Wirtschaft oder einzelne Branchen aufgrund einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation wiederum behördlich stark eingeschränkt werden.

Der Regierungsrat hat sich zu Recht für die vorliegende Lösung entschieden: zum einen sollen die Grundzüge des Härtefallprogramms 2022 in einem ordentlichen Gesetz geregelt werden. Auf den Erlass einer Notverordnung wird verzichtet. Das kantonale Covid-19-Härtefallgesetz wird durch den Landrat verabschiedet und untersteht dem Referendum. Es wird zudem durch eine entsprechende Vollzugsverordnung des Regierungsrates (Priorisierung) ergänzt. Zudem wird der Landrat – wie bereits beim 1. Härtefallprogramm der Fall – wiederum die finanziellen Mittel, welche der Kanton für Härtefallmassnahmen aufwenden darf (Nettobetrag) in einem Rahmenkredit festlegen. Dabei ist der Landrat nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden.

3 Fazit

Die Kommission BKV erachtet das Vorgehen als zielführend und richtig. Das Härtefallprogramm kann im Kanton Nidwalden zeitnah fortgeführt werden, dies unter Vorbehalt der bundesrätlichen Vorgaben zum Härtefallprogramm. Es ist offenkundig, dass sich die wirtschaftliche Krise nur mit entsprechenden Unterstützungsmassnahmen lindern lässt. Mit diesen Massnahmen hat der Regierungsrat zu Recht angemessen reagiert und die nötigen Schritte eingeleitet.

4 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen (keine Enthaltungen):

1.
 - 1.1 dem Gesetz zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonales Covid-19-Härtefallgesetz) zuzustimmen; und
 - 1.2 auf eine 2. Lesung im Zusammenhang mit dem kantonalen Covid-19-Härtefallgesetz zu verzichten; sowie
2. den Rahmenkredit für das Härtefallprogramm 2022 anzunehmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT



Norbert Rohrer
Präsident



Rolf Brühwiler
Sekretär